

3. Beilage zu No. 27. des Wochenblattes für Wilsdruff etc.

Vaterländisches.

Wilsdruff. Wir machen heute auch an dieser Stelle noch besonders auf den nächsten Dienstag, den 5. April zwischen Potschappel-Wilsdruff verkehrenden Extrazug aufmerksam. Im Anschluß an den 11 Uhr 15 Minuten Abends von Dresden abgehenden Personenzug findet die Abfahrt von Potschappel 11 Uhr 40 Minuten Abends statt, Ankunft in Wilsdruff 12 Uhr 24 Minuten früh. Zur Benutzung desselben, welcher an allen Verkehrsstellen der Linie hält, berechtigen die gewöhnlichen Fahrkarten.

Wir erinnern auch an dieser Stelle daran, daß mit nächstem Sonntag die Prüfungen in unseren Bürgerschulen beginnen. Eine Ehrensache muß es für jeden Meister sowie Meisterherren, wie nicht minder für alle Eltern und Erzieher sein, diese Prüfungen zu besuchen, einmal um sich über die im Schuljahr gemachten Fortschritte der ihrigen zu überzeugen, zum andern durch den Besuch das Lehrerkollegium zu beeindrucken.

Unsere Anregung in voriger Nummer unseres Blattes bezüglich einer Biomardfeier in unserer Stadt ist doch nicht ganz unberücksichtigt geblieben. Ein Interat in heutiger Nr. lädt dazu in die "Schänke zur alten Post" ein.

(Frachtbrief-Formulare betr.) Zur Beantwortung ehemaliger Anfragen von Güterversendern wird bemerkt, daß über den Zeitpunkt der bevorstehenden Einführung eines neuen Betriebsreglements und mit dieser eines ausgedehnten Frachtbriefformulars, Näheres noch nicht bekannt ist, daß aber die Einführung zum 1. April d. J. jedenfalls nicht zu erwarten steht. Es ist jedoch, da die Einführung noch im Laufe dieses Jahres nicht ausgeschlossen erscheint, denjenigen Firmen, die ihre Frachtbriefe mit besonderem Aufdruck herstellen lassen, anheim zu geben, von Anfertigung größerer Vorrathes abzusehen.

Ein Extrazug mit den bekannten ermäßigten Preisen wird auch zum diesjährigen Osterfest von Dresden nach Berlin geben, und zwar wird derselbe am Ostermontagabend Nachmittag von Dresden abfahren werden.

Da in nächster Zeit nach erfolgter Konfirmation viele Knaben in ein Lehrverhältniß treten und die für dieses bestehenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung vielfach unbedeutend bleiben, was für den Lehrmeister bzw. für die Eltern des Lehrlings von nachtheiligen Folgen begleitet ist, so sei darauf hingewiesen, daß, wenn der Lehrvertrag nicht schriftlich geschlossen wird, dem Lehrmeister kein Recht auf Zurückführung des das Lehrverhältniß willkürlich aufgebenden Lehrlings, sowie auf Entschädigungsanspruches zusteht. Uebrigens kann auch bei dem Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten 4 Wochen der Lehrling das Lehrverhältniß durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit länger als 8 Monate beträgt, ist nichtig. Will der Lehrling, wie dies

häufig geschieht, dasselbe Gewerbe bei einem anderen Meister weiter lernen, so darf dies ohne Zustimmung des früheren Lehrers erst 9 Monate nach Ablauf des ersten Lehrverhältnisses geschehen. Der Antrag auf Zurückführung eines aus der Lehre getretenen Lehrlings ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche noch dem Ausschluß des Lehrlings gestellt ist.

Das Ministerium des Innern erläßt eine Verordnung, das Betäuben der Schlachthiere betreffend. Darin wird zur thunlichsten Abschneidung von Qualereien der Thiere beim Schlachten Folgendes verordnet: 1) Beim Schlachten aller Thiere, mit Ausnahme des Hirschviehs, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen. Ausgenommen bleiben die wegen Unfallfällen und plötzlicher Erkrankung nothwendig werdenden Nothschlachtungen, sobald sich die Betäubung nach den thatfächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt. 2) Beim Rinde soll die Betäubung unter Benutzung der Schlagmasse ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwicklung des Schädels eine Ausnahme erfordert. 3) Bezüglich der Betäubung der Schweine, Kälber und Schafe durch Stich- oder Genickschlag wird den Schlächtern die Auswahl der Betäubungsapparate überlassen, doch werden als solche die Holzkeule für Kälber, der Bolzenapparat für Schweine und der Schlagbolzenhammer oder ein stumpfer Keilhammer für Schafe empfohlen. 4) Alle Schlachtungen, mit Ausnahme nicht auszuschließender Nothschlachtungen, dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von des Schlachtens durchaus ländigen Personen, oder doch nur unter deren Aufsicht und Mitwirke, niemals aber allein von Lehrlingen ausgeführt werden. 5)

Alles Schlachten hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, darf das nichtgewöhnliche Schlachten im Freien geschehen, ist aber auch dann derart vorzunehmen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen aus zu sehen ist. Beim gewerbsmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischerlehrlinge und Gehilfen, verboden. 6) Zu widerhandlungen gegen vorstehende, mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirklichkeit tretende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haftstrafe geahndet. 7) Die Ortsbehörden haben die Schlächter auf die bevorstehenden Bestimmungen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf den Schlachthöfen Gelegenheit haben, die verschiedenen Betäubungskörper und Betäubungsinstrumente kennenzulernen.

Die Haushaltungsschule in Roßwein, welche am Mai vorigen Jahres eingeweiht wurde und bereits am folgenden Tage ihre Tätigkeit begann, hat ihr Probejahr gut bestanden. Es wurden im ganzen 48 Mädchen im Kochen und den damit zusammenhängenden Geschäften der Küche unterrichtet. Dienstleistung in der Haushaltungsschule das größtmögliche Entgegenkommen in Aussicht gestellt worden. Die Gelegenheit zur Errichtung gewerblicher Etablissements ist für Unternehmer hier weit günstiger, als in vielen anderen Orten, da fließendes Wasser, gute Bahnverbindung, geeignete Baulätze und billige Arbeitskräfte vorhanden sind. Der Stadtrath würde außerdem geneigt sein,

sind in 6 Gruppen zu je 4 verteilt und die Arbeitsordnung fordert für jedes dieser vier Mädchen an jedem Tage eine bestimmte Arbeit; durch regelmäßigen Wechsel der Beschäftigungen lernen die Mädchen sowohl die Beförderung des Herdes, als die Zubereitung der Speisen, das Aufwaschen, Schuern u. c. Der Unterricht knüpft an das Tagesgericht an. Sparjam und doch gut und kräftig ein Mittagessen zu 50 Pf. herzustellen, das ist der Grundsatz gewesen, von dem fast nie abgewichen worden ist. Die Speisen wurden stets garn gefaßt, so daß sich die Haushaltungsschule vollständig selbst erhalten hat. Abordnungen, welche die Haushaltungsschule in Augenwirken nahmen, erschienen aus Mittweida, Planen-Dresden und Löbau-Dresden.

Vom Chemnitzer Landgericht wurde der Strumpfwiecker Julius Eduard Borck aus Beulwitz, der seinen 12-jährigen Sohn unter Drohungen gegen den Lehrer selbst aus dem Schulinventar, wo der Knabe strafweise nachsitzen mußte, holte, wegen versuchter Nötigung und Überreitung des Volksschulgesetzes zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Bon schwerem Unglück wurde am 23. d. M. die Familie des Bahnarbeiters Bernhard in Langenhessen bei Werben beimgezählt. Dem 4jährigen Knaben B. wurde von einem Altersgenossen beim Spielen mit einem Bell der Zeigefinger der linken Hand abgebrochen. Die bestürzte Mutter lud den schwerverletzten Knaben auf einen Kinderwagen und eilte in größter Hast zum Arzt nach dem 1½ Stunden entfernten Grimmitzau. Leider sollte die Frau ihr Ziel nicht erreichen. Die plötzliche Aufrégung und der eilige Lauf hatten für die bedauernswerte Mutter einen Herzschlag zur Folge; nahe ihrem Ziele fiel sie zu Boden und war nach kurzer Zeit eine Leiche. Der blutende Knabe wurde von einem Geschirr nach der Beerdigung des Vaters zurückgebracht und nach wenigen Stunden langte auch die Leiche der Mutter dort an.

Die städtischen Kollegien in Glauchau beschäftigen sich in ihren letzten Sitzungen mit einer Angelegenheit, die für alle Kreise von größter Wichtigkeit ist. Es handelt sich um Heranziehung von Industriewerken, die hier noch nicht vertreten sind. Die allgemeine Niedertage der Webwarenbranche, wie überhaupt der durch den jüngsten Zusammenschluß der Spar- und Kreditbank nur noch verschärfte schlechte Geschäftsgang lassen es nothwendig erscheinen, eine Hebung der wirtschaftlichen Lage Glauchaus fest ins Auge zu fassen. Uebereinstimmend ist dies auch von den städtischen Kollegien anerkannt und auwärtigen Gewerbeunternehmern im Hause der Niederlassung in dörfiger Stadt das größtmögliche Entgegenkommen in Aussicht gestellt worden. Die Gelegenheit zur Errichtung gewerblicher Etablissements ist für Unternehmer hier weit günstiger, als in vielen anderen Orten, da fließendes Wasser, gute Bahnverbindung, geeignete Baulätze und billige Arbeitskräfte vorhanden sind. Der Stadtrath würde außerdem geneigt sein,